

## CH\_VB 81.517 vom 19. März 1982

Bundesverwaltung, 1982-03-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_81.517](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_81.517)

FR: CH\_VB 81.517 du 19 mars 1982

IT: CH\_VB 81.517 del 19 marzo 1982

### Erwägungen

#### E. 19

mars 1982 Mitunterzeichner - Cosignataires: Augsburger, Basler, Biderbost, Blocher, Bremi, Bürer-Walenstadt, de Capitani, Eisenring, Feigenwinter, Fischer-Weinfeld, Fischer-Bern, Fischer-Hägglingen, Frei-Romanshorn, Friedrich, Früh, Hofmann, Hösli, Jost, Kunz, Künzi, Landoli, Muff, Müller-Scharnachtal, Nebiker, Gehen, Oehler, Oester, Ogi, Rätz, Reichling, Ribl, Roth, Röthlin, Schalcher, Schärli, Schule, Steingger, Vetsch, Weber Leo, Wellauer r (40) Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates Rapport écrit du Conseil fédéral Die Sozialaufwendungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden werden durch die Eidgenössische Finanzverwaltung erfasst und jeweils im statistischen Quellenwerk «Öffentliche Finanzen der Schweiz» und im statistischen Jahrbuch der Schweiz publiziert. Dabei werden diese Ausgaben nicht nur insgesamt, sondern auch funktional und nach Verwendungszwecken gegliedert ausgewiesen. Aufgeführt werden auch die Ausgaben der Krankenkassen und Pensionskassen der Schweiz. Nationalspende, der Schweizerischen Winterhilfe, von Pro Juventute und Pro Infirmis, der Stiftung «Für das Alter», der Bundeshilfe für Auslandsschweizer, der internationalen Hilfswerke und Institutionen und der Swissaid. Ein weitergehendes Informationsbedürfnis, welches insbesondere auf die Sozialaufwendungen der Unternehmen hinzielt, mag bestehen. Hier dürften allerdings einer zentralen Erfassung Grenzen gesetzt sein, indem einerseits die Unternehmen einer zusätzlichen statistischen Erhebung nicht unbedingt positiv gegenüberstehen würden, andererseits erweiterte statistische Aufarbeitungen als Verstärkung zentralistischer Tendenzen innerhalb unseres föderativen Systems angesehen würden. Schliesslich bedeutet ein solcher Auftrag eine zusätzliche Aufgabe für den Bund, die nicht ohne personellen und finanziellen Mehraufwand erbracht werden könnte. Der Bundesrat anerkennt durchaus den Wunsch nach vermehrter Information im Sinne der Interpellanten. Mit Rücksicht einerseits auf die föderalistische Struktur unseres Staates, andererseits auf die personellen und finanziellen Engpässe des Bundes kann der Bundesrat einen solchen Auftrag nicht entgegennehmen. Die Diskussion wird verschoben La discussion est renvoyée #ST# 81.517 Interpellation Zehnder Schwarzarbeit - Travail au noir Wortlaut der Interpellation vom 8. Oktober 1981 Mitte August ist der konkrete Fall von 17 österreichischen Bauarbeitern ruchbar geworden, die ohne Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis im Kanton Wallis gearbeitet haben. Ähnliche Fälle sind bekannt, so dass nicht mehr von Ausnahmen oder einem Einzelfall die Rede sein kann. Selbst im Rechenschaftsbericht des Bundesrates für das Jahr 1980 ist die Zahl 1780 veröffentlicht, die sich auf Einreisesperren gegenüber ausländischen Schwarzarbeitern bezieht. In den Medien wird die Dunkelziffer der illegal in der Schweiz Beschäftigten mit 30 000 bis 50 000 genannt. Ich bitte den Bundesrat um Beantwortung folgender Fragen: 1. Wie hoch ist nach behördlicher Schätzung die Dunkelziffer der Schwarzarbeit? 2. Wo und in welchem Ausmass werden durch den illegalen Aufenthalt der Ausländer und deren Schwarzarbeit die

Gesellschaft, die Wirtschaft, die einheimischen Arbeitnehmer und unsere Sozialeinrichtungen geschädigt? 3. Ist der Bundesrat nicht auch der Auffassung, dass diese Schwarzarbeit und Vermietung von Arbeitnehmern härter bekämpft werden muss, und welche wirksamen Mittel gedenkt er hierfür einzusetzen? 4. Inwieweit können die Kontrollaufgaben der paritätischen Kommissionen (aus gesamtarbeitsvertraglichen Partnerschaften) durch Überlassung öffentlich-rechtlicher Abklärungsergebnisse (z. B. von Fremdenpolizei, Arbeitsämtern, Arbeitsinspektoraten, SUVA usw.) ergänzt und erleichtert werden? Texte de l'interpellation du 8 octobre 1981 A la mi-août, le cas de 17 ouvriers autrichiens du bâtiment a été rendu public; ils avaient travaillé dans le canton du Valais sans permis de travail et sans autorisation de séjour. Il existe d'autres exemples de ce genre, si bien qu'il n'est pas question de parler d'exceptions ou de cas isolés. Le rapport de gestion du Conseil fédéral pour 1980 indique même que 1780 interdictions d'entrée ont été prononcées à l'encontre de travailleurs étrangers au noir. Les médias avancent le chiffre officieux de 30 000 à 50 000 personnes employées illégalement en Suisse. J'invite donc le Conseil fédéral à répondre aux questions suivantes:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.